

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde

Angerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 11.10.1993 folgende, den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 50/1990 entsprechende, Müllfuhrordnung erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde, anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Angerberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Zum Haushaltsmüll zählen auch jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3) Nicht zum Hausmüll gehören Gartenabfälle und kompostierbare Abfälle.
- 4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Wirtschaftsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Angerberg – auch die Almen (Buchacker, Hundalm).
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen jene Objekte, die nicht mit von LKWs befahrbare Strasse zu bringen.
- 3) Jeder Haushalt (auch Zweitwohnsitzinhaber) hat grundsätzlich mindestens eine Mülltonne bereitzustellen, für die ganzjährig Gebühr zu entrichten ist.

§ 3 Art und Größe der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter. In der Gemeinde Angerberg sind folgende Müllbehälter zulässig:
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 120 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 700 bis 1100 Liter
 - Müllsäcke mit 60 Liter Inhalt.
- 2) Für die Abfuhr des Hausmülls sind Müllbehälter zu verwenden. Zur Entsorgung eines darüber hinausgehenden Müllaufkommens ist die Benützung von Müllsäcken erlaubt.
- 3) Pro Einwohner und Woche ist ein Mindestbehältervolumen von 7 Liter zu berechnen: vorausgesetzt der Wohnsitzinhaber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde auf eigenem Grund zu kompostieren. Ist dies nicht der Fall, sind 10 Liter zu berechnen.
- 4) Für den haushaltsähnlichen Abfall aus Gewerbebetrieben wird folgendes Restmüllvolumen berechnet: Bei Zimmervermietung ist pro Nächtigung ein Restmüllvolumen von 1 Liter zu berechnen. Bei Gastgewerbebetrieben erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Anzahl der im Lokal vorhandenen Sitzplätze. Pro Sitzplatz und Monat sind 10 Liter Restmüllvolumen zu berechnen. Bei allen übrigen Gewerbebetrieben ist pro Beschäftigten und Monat ein Restmüllvolumen von 10 Liter zu berechnen.
- 5) Die Müllbehälter sind vom Wohnsitzinhaber von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu erwerben – damit im gesamten Gemeindegebiet ein einheitlicher Behältertyp zum Einsatz kommt. Die Müllsäcke sind vom Wohnsitzinhaber von der Gemeinde lt. geltendem Tarif zu erwerben.
- 6) Die Behälter werden 14tägig oder vierwöchentlich von der Müllabfuhr an einem festgelegten Tag abgeholt. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so erfolgt in der Regel die Abfuhr am vorhergehenden Werktag.
- 7) Der Wohnsitzinhaber kann unter Berücksichtigung von Abs. (3) das Abfuhrintervall selbst festlegen.
- 8) Die Änderung des Abfuhrintervalls kann jederzeit vom Wohnsitzinhaber bei der Gemeinde beantragt werden.

- 9) Der Behälter ist vom Wohnsitzinhaber innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - dieser von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden kann.

§ 4 Abholung bzw. Entleerung der Müllbehälter

- 1) Am Tag der Müllabfuhr sind die Müllbehälter gut sichtbar an der Grundstücksgrenze zur öffentliche, mit LKWs befahrbaren Verkehrsfläche abzustellen oder wenn das Grundstück nicht an eine solche öffentliche Verkehrsfläche grenzt, an diese zu bringen.
- 2) Ist das Abstellen der Müllbehälter direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche nicht möglich, darf die Entfernung zu dieser nicht mehr als 10 Meter betragen.
- 3) Die Müllbehälter müssen mit einem dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel, sowie mit geeigneten Handgriffen versehen sein. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann.

§ 5 Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt einmal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird von der Gemeinde rechtzeitig verlautbart.
- 2) Der Sperrmüll ist grundsätzlich zu der in der Verlautbarung angegebenen Stelle anzuliefern.
- 3) In Ausnahmefällen wird der Sperrmüll nach Voranmeldung und gegen Bezahlung abgeholt. Dieser darf jedoch frühestens am Nachmittag des dem Abholzeitpunkt vorangehenden Tages im Bereich des Grundstückes an der öffentlichen Verkehrsfläche abgelagert werden. Dabei darf die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Altmetalle sind in die periodisch von der Gemeinde aufgestellten Großcontainer einzubringen. Termine und Aufstellungsort der Container werden verlautbart.

Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle, wie beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil.

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks, Geräte mit Holz- und Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen und Kühlgeräte.

- 5) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Salzburg zuzuführen. Der Termin dieser Sammlung wird rechtzeitig verlautbart.
- 6) Weiters sind folgende Stoffe getrennt zu sammeln und dürfen nicht in den Hausmüll gelangen:
 - Folien/Plastikkanister
 - Styropor
 - Joghurtbecher
 - PET-Flaschen

Diese Stoffe können periodisch, zu von der Gemeinde festgesetzten und verlautbarten Zeitpunkten, abgegeben werden oder sollen, wenn möglich, über den Fachhandel entsorgt werden.

§ 6 Getrenntsammlung

- 1) Die Wertstoffe – Glas, Papier, Karton, Metalle, Styropor, Folien, Alu-Dosen, Joghurtbecher, Plastikkanister sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z. B. Kapseln, Bleischleifen, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

- 3) Altpapier und Karton sind in die periodisch von der Gemeinde aufgestellten Großcontainer einzubringen. Termine und Aufstellungsort der Container werden verlautbart.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohlepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen, Schokoladeverpackungen, mit Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1) Kompostierbare Abfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, so sind sie ausschließlich zu den bekannt gemachten Sammelstellen anzuliefern.
- 2) Bei der Kompostierung auf dem eigenen Grundstück muss gewährleistet sein, dass diese ordnungsgemäß ausgeführt wird und Nachbarn nicht einer unzumutbaren Geruchsbelästigung ausgesetzt sind.

§ 8 Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsort vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, ist untersagt. Es sind dazu Müllsäcke, die von der Gemeinde gegen Entgelt bezogen werden können, zu verwenden.
- 2) Das Einbringen von Flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- 3) Das Durchsuchen von Müllbehältern durch haushaltsfremde Personen ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 bestraft.